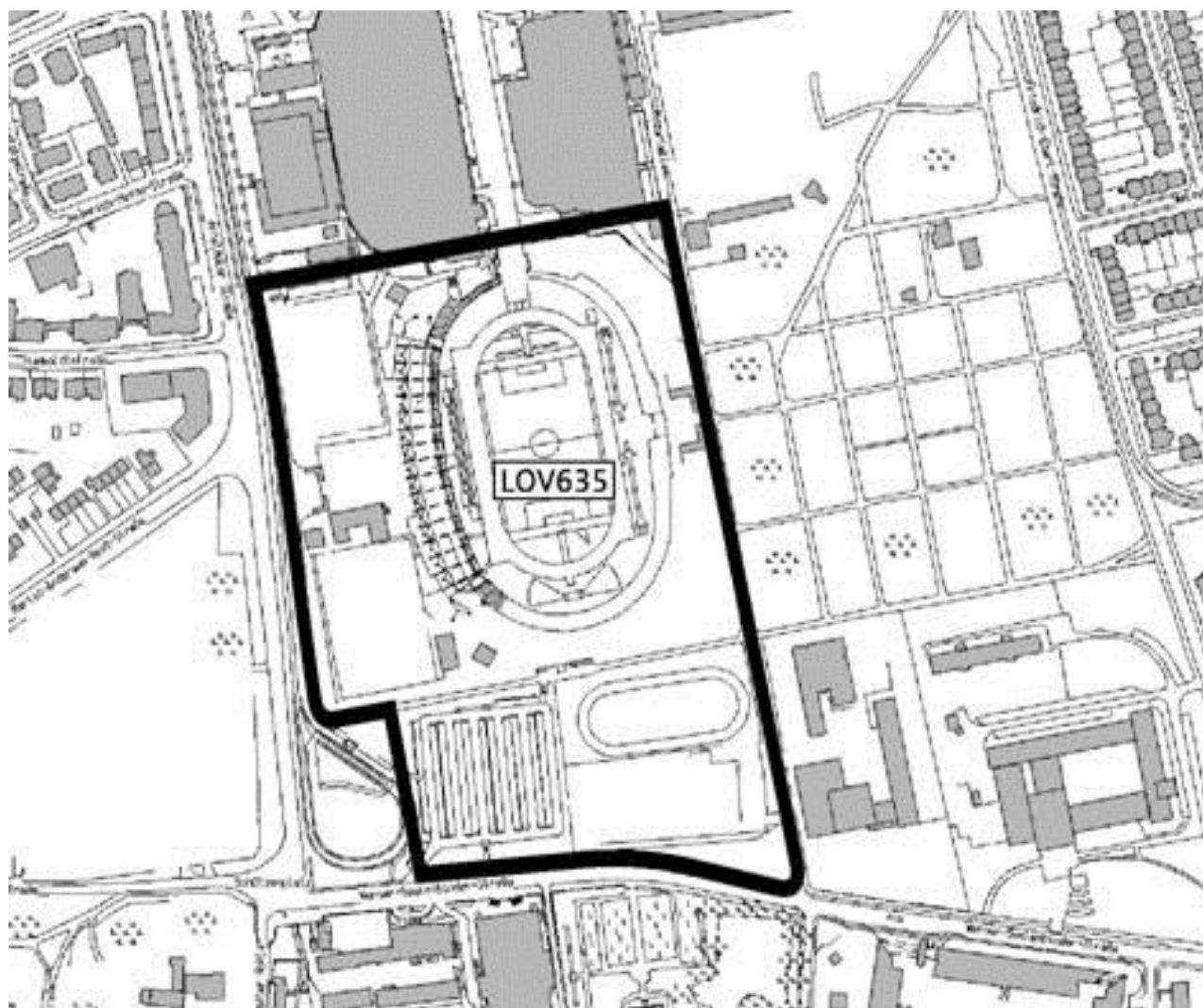


Bebauungsplan

"Multifunktionsarena Erfurt"

BP LOV635

Begründung



Impressum



Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

Datum
29.04.2013

1	Allgemeine Begründung	6
1.1	Planerfordernis	6
1.2	Historischer Abriss	6
1.3	Verfahrensablauf	7
1.4	Geltungsbereich	8
1.4	Übergeordnete Planungen	8
1.4.1	Ziele der Raumordnung und Landesplanung	8
1.4.2	Flächennutzungsplan	9
1.4.3	Denkmalschutz	9
1.5	Bestandsdarstellung	9
1.5.1	Lage des Geltungsbereiches	9
1.5.2	Eigentumsverhältnisse / aktuelle Nutzungen	10
1.5.3	Umweltsituation	10
1.5.3.1	Lärm	10
1.5.3.2	Altlasten	11
1.5.3.3	Landschaftspflegerische Bestandserfassung	11
1.5.4	Erschließung	12
1.5.5	Leitungsbestand	14
1.6	Allgemeine Planungsziele	14
1.6.1	Multifunktionsarena	14
1.7	Planungsalternativen	17
2	Begründung der Festsetzungen	17
2.1	Art der baulichen Nutzung	17
2.2	Maß der baulichen Nutzung	18
2.3	Überbaubare Grundstücksfläche	18
2.4	Erschließung	18
2.4.1	Fußgänger	19
2.4.2	Radfahrer	20
2.4.3	Stellplatzkonzeption	21
2.4.4	Veranstaltungsbedingtes Verkehrsaufkommen	24
2.4.5	P+R-Konzept	25
2.4.6	ÖPNV-Konzept	26
2.4.7	Reisebusse	26
2.4.8	Funktionsfähigkeit der Verkehrskonzepte	26
2.4.9.	Straßenverkehrsfläche und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	27
2.5	Technische Ver- und Entsorgung	27
2.6	Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen .	28
2.6.1	Klimaschutz	28
2.6.2	Lärmschutz	29
2.7	Ausgleich bzw. Ersatz für Eingriffe in Natur und Landschaft	30
2.8	Grünordnerische Festsetzungen	31
2.8.1	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	31
2.9	Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 Thüringer Bauordnung	32
2.9.1	Gestaltungsvorschriften	32

2.9.2	Stellplatzbeschränkung nach § 49 Abs. 1 Satz 3 i.V. mit § 83 Abs. 1 Nr. 7 ThürBO und § 83 Abs. 2 ThürBO.....	32
3	Hinweise	33
4	Folgekosten für die Gemeinde.....	34
5	Anlagen	34

1 Allgemeine Begründung

1.1 Planerfordernis

Im Rahmen der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen des Steigerwaldstadions soll das Sportstadion zu einer modernen Multifunktionsarena umgebaut werden.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Änderung und Nutzungsänderung bedürfen eines Bebauungsplanes, da sich das Vorhaben hinsichtlich seiner Art der Nutzung ändert.

Mit der Verbreiterung der Nutzungsmöglichkeiten der Anlage sollen regionalwirtschaftliche und touristische Effekte, aber auch eine Verbesserung der Ertragsstruktur bei der Betreibung der Anlage erzielt werden.

1.2 Historischer Abriss

Die städtebauliche Entwicklung des Löberfeldes vollzog sich seit der Endfestigung Erfurts vorrangig entlang der heutigen Ausfallstraße Arnstädter Straße. Seinen eigenen Charakter gewinnt dieser Bereich der Löbervorstadt durch großmaßstäbliche Gebäude und die Großzügigkeit und Offenheit seiner Freiraum- und Straßenraumsituationen.

Das östlich der Arnstädter Straße ab 1922 als kommunale Stadterweiterungs- und Entlastungsplanung entwickelte Sport- und Kulturforum Löberfeld liegt dem Steigerrand vorgelagert, eingebettet in städtebauliche Strukturen dieser südlichen Stadterweiterung.

Die Bebauungsplanung der 1920er Jahre zum insgesamt ca. 35 ha großen Sport- und Kulturforum Löberfeld am Fuße des Naherholungsgebietes Steiger umfasste Flächen des für die Maßnahme umzuwandelnden Südfriedhofs westlich der Friedrich-Ebert-Straße, Flächen östlich der Ausfallstraße Arnstädter Straße, Flächen südlich der Beethovenstraße und nördlich des Neuen Jüdischen Friedhof (Werner-Seelenbinder-Straße) bzw. der gesamten Schützenwiese (Schützenplatz).

Wesentliche Elemente dieser kommunalen Planung waren in axialer Reihung das Areal Neue Stadthalle (für Ausstellungen, Messen, Kongresse) mit nördlichem Vorplatz (Beethovenplatz) und südlichem Konzertgarten, die sich daran anschließende Stadionallee, eine Wintersporthalle, die offene Erdanlage Stadion für Ballspiel, Leichtathletik, Pferderennen, Radsportankünfte, Versammlungen etc. und südlich des Stadions vor dem Neuen Jüdischen Friedhof die Festwiese (Schützenplatz). In der Sportanlage waren Tennis- und Hockeyplätze konzipiert; Schwimmbahn, -halle und Weiteres östlich im Bereich des damaligen Südfriedhofs.

Die Erschließung des Sport- und Kulturforums Löberfeld erfolgte im Wesentlichen mit öffentlichem Nahverkehr (Straßenbahn ab 1883 zwischen Schützenhaus und Hirschgarten / Bahnhof und ab 1912 bzw. 1935 zwischen Kollwitzstraße / Pachelbelstraße und Bahnhof) und über die im Bebauungsplan von 1907 mit breitem Lichtraumprofil festgesetzte zum Schützenhausplatz führende südliche Repräsentations- und Ausfallstraße Arnstädter Straße.

Der 1925 zur Umsetzung beschlossene Baustein Stadion wurde im Rahmen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge mit Hilfe von Notstandsarbeiten und Zuschüssen der Erwerbslosenfürsorge ab

1927 errichtet und am 17.05.1931 eröffnet. Das Stadion war ein für die damalige Zeit typisches Mehrzweckstadion mit u. a. Fußballspielfeld, Laufbahn, Rasenbahn für Reitsport, Anlagen für Leichtathletik, Etappenankunft von Radsportrennen etc. In der Anfangszeit hatte es Platz für bis zu 35.000 Zuschauer, der bisherige Zuschauerrekord liegt bei 47.390. Größere Konzertveranstaltungen fanden auch in der jüngeren Vergangenheit, z.B. 1996 und 2003, statt.

Am 1930 angelegten repräsentativen parkähnlich offenen Freiraum Beethovenplatz entstand - wie konzipiert - eine Bebauung meist regionaler Administrationen (1929 Oberpostdirektion, 1939 Preußisches Behördenhaus, 1951 Hochhaus Rat des Bezirkes). Heute befindet sich hier der Sitz des Thüringer Landtages und des Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz.

Der Baustein Neue Stadthalle als multifunktionaler Veranstaltungsort kam nicht zum Tragen. 1942/1951 wurde südlich des Schützenplatzes neben dem Neuen Jüdischen Friedhof die ca. 2.000 m² große kommunale Thüringenhalle errichtet. Sie dient Veranstaltungen, wie z. B. Konzerten und Versammlungen.

Anstelle des geplanten Bausteins Neue Stadthalle traten später das Kunsteisstadion (heute Eissporthalle), die Leichtathletikhalle und zuletzt das Parkhaus.

Der Schützenplatz ist heute gegliedert in die Wendeschleife Straßenbahn, die eingezäunte Rollschuhbahn, den P+R-Platz, den Festplatz (für Zirkusse etc.) und sonstige Stellplätze. Von 1999 bis 2003 war das Areal Standort des sogenannten Kuppel-Theaters, der vorübergehenden Spielstätte des Erfurter Theaters.

An der Ostseite des Schützenplatzes im Bereich des ehemaligen Südfriedhofes entstand ein Areal für Bildungseinrichtungen, Sporthalle und Wohnheimen für Kinder- und Jugendsport (heute Sportgymnasium), eine Parteischule der SED (später Fachhochschule, heute z.T. Leerstand) und eine Kindertagesstätte.

An diese multifunktional ausgerichteten Konzepte für dieses Areal soll mit dem Umbau des Stadions zu einer modernen Multifunktionsarena angeknüpft werden.

1.3 Verfahrensablauf

Das Planverfahren wird im Normalverfahren mit einer Umweltprüfung durchgeführt.

Der Aufstellungsbeschluss und der Beschluss über die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurde vom Stadtrat der Stadt Erfurt (Beschl.-Nr. 1085/11) am 06.07.2011 gefasst. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte in Form einer öffentlichen Auslegung vom 29.08. bis 30.09.2011. Die frühzeitige Behördenbeteiligung und die Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände erfolgte mit Schreiben vom 15.08./22.08.2011.

Die Billigung des Entwurfes und öffentliche Auslegung Beschluss wurde vom Stadtrat der Stadt Erfurt (Beschl.-Nr. 2561/12) am 29.03.2012 gefasst.

Der Entwurf des Bebauungsplanes LOV635 und dessen Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen lagen vom 23. April bis 25. Mai 2012 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Des Weiteren fand am 03.05.2012 um 17.00 Uhr eine Informationsveranstaltung für interessierte Bürger im Rathaus statt.

Die Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung von anerkannten Naturschutzverbänden und Vereinen nach § 45 ThürNatG erfolgte mit Schreiben vom 13. April 2012.

1.4 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich beschränkt sich auf den Bereich der künftigen Multifunktionsarena und Bereiche, auf denen ggf. im Zusammenhang mit dem Vorhaben Veränderungen erforderlich sind oder mittel- oder langfristig planerisch vorbereitet werden sollen und die zur Umsetzung einer Festsetzung nach § 9 Abs. 1 BauGB bedürfen.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden: durch einen südlichen Abstand von 6,50 m von der Nordgrenze des Flurstücks 12 der Flur 122 in der Gemarkung Erfurt-Süd,
- im Osten: durch die Ostgrenze der Flurstücke 12, 18 und 9 der Flur 122 in der Gemarkung Erfurt-Süd,
- im Süden: durch die Südgrenze der Flurstücke 9 und 10 der Flur 122 in der Gemarkung Erfurt-Süd,
- im Westen: durch die Westgrenze des Parkplatzes und des Flurstückes 12 der Flur 122 in der Gemarkung Erfurt-Süd.

Zur Frage der Sicherung der Erschließung des Vorhabens und der Bewältigung von Konflikten sind über den Geltungsbereich hinausgehende Untersuchungen angestellt worden. Erforderliche Maßnahmen, die einer Festsetzung nach § 9 Abs. 1 BauGB zugänglich wären, haben sich außerhalb des Geltungsbereiches im Ergebnis nicht ergeben.

1.4 Übergeordnete Planungen

1.4.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Gemäß vorliegendem Regionalplan Mittelthüringen, genehmigt durch das Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr mit Bescheid vom 09.06.2011, bekannt gemacht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2011 vom 1. August 2011, soll die Stadt Erfurt als Oberzentrum u.a. Sitz von Behörden und Gerichten höherer Stufe sein. Hinsichtlich der Siedlungsentwicklung soll nach dem RP- MT die Siedlungstätigkeit vorrangig auf die Nutzung und Aufwertung der vorhandenen Siedlungssubstanz bzw. -flächen orientiert werden.

Der Erschließung von Baulücken, der Mobilisierung von geeigneten Brachflächen sowie der Nutzung von Baulandreserven in bereits erschlossenen Gebieten soll der Vorrang vor der Erschließung neuer Siedlungsflächen im Außenbereich eingeräumt werden. Unter Berücksichtigung dieses Tatbestandes entspricht die aufzustellende Planung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Seit dem Jahr 2005 besteht eine Kooperation der drei Städte Erfurt, Weimar und Jena und des Kreises Weimarer Land als Impulsregion, von der Impulse für die Entwicklung des gesamten Freistaates Thüringen ausgehen.

In diesem regionalen Entwicklungskonzept wird ausgeführt, dass das touristische Profil der Region "durch den Städte-, Kultur-, und Tagestourismus sowie Kongresse" bestimmt wird. Der vorgesehene Ausbau der Stadien in Erfurt und Jena zu multifunktionalen Veranstaltungsstätten mit dem Schwerpunkt Tagung- und Kulturveranstaltungen ist geeignet, dieses Profil zu stärken. Für diesen Schwerpunkt bietet die Region hervorragende Voraussetzungen durch die zentrale Lage in Deutschland und Europa, die gute Verkehrsanbindung (Straßen-, Schienen- und Luftverkehr), die intakte Mittelgebirgslandschaft, das große kulturhistorische Angebot und die hohe Dichte an Hochschulen, sowie Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen. Das Beherbergungsangebot ist ebenfalls hinsichtlich Qualität und Quantität ausreichend.

Der in Erfurt und Jena geplante Umbau zu multifunktionalen Veranstaltungsstätten (MVStätt) muss bei der Entwicklung der jeweiligen Nutzungskonzepte die bestehenden Veranstaltungseinrichtungen berücksichtigen. Wenn man berücksichtigt, dass Weimar über ein modernes Tagungs- und Kongresszentrum verfügt, könnte eine sinnvolle Ergänzung des Angebots in Erfurt und Jena ein Schritt zur "Tagungs- und Kongressregion Erfurt-Weimar-Jena" sein.

Der Lenkungsausschuss der Impulsregion hat in seiner Sitzung am 07.09.2011 den Umbau der beiden multifunktionalen Veranstaltungsstätten in Erfurt und Jena in sein Regionalkonzept "Region Erfurt-Weimar-Jena Die Impulsregion" in seinem "Handlungsfeld Kultur, Tourismus, Sport" als Maßnahme aufgenommen.

1.4.2 Flächennutzungsplan

Der Bereich des o. g. Bebauungsplanes ist im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Erfurt (Veröffentlichung im Amtsblatt vom 27.05.2006) als Sondergebiet "Stadion / Sportanlagen" und als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Städtischer Veranstaltungsplatz" dargestellt.

Der Bebauungsplan ist nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB geändert.

1.4.3 Denkmalschutz

Im Geltungsbereich befinden sich keine denkmalgeschützten Anlagen.

1.5 Bestandsdarstellung

1.5.1 Lage des Geltungsbereiches

Das Plangebiet befindet sich im Süden der Landeshauptstadt Erfurt, nördlich der Werner-Seelenbinder-Straße und zwischen der Arnstädter Straße im Westen und der Mozartallee im Osten und umfasst eine Fläche von ca. 10 ha.

Im Westen befinden sich jenseits der Arnstädter Straße Wohn- und Mischgebiete und eine Brachfläche (Lingelfläche) und im Osten der Südpark und die Gemeinbedarfsfläche des Sportgymnasiums.

Im Norden grenzen weitere Sportanlagen, wie das Eissportzentrum und die Leichtathletikhalle unmittelbar an den Geltungsbereich.

Südlich liegt das Kultusministerium, die Thüringenhalle und der jüdische Friedhof an der Werner-Seelenbinder-Straße.

1.5.2 Eigentumsverhältnisse / aktuelle Nutzungen

Die Fläche des Geltungsbereiches befindet sich im Eigentum der Stadt Erfurt bzw. im Sondervermögen des Erfurter Sportbetriebes.

Im geplanten Sondergebiet Multifunktionsarena befinden sich das Steigerwaldstadion und weitere Anlagen für Training und Spielbetrieb. Das Stadion dient derzeit sportlichen Zwecken, dem Fußballtrainings- und Spielbetrieb, als Wettkampf- und Trainingsanlage der Leichtathletik, dem Schulsport und mit seinen Räumen der Westtribüne dem Ringertraining und als Tischtennis-Zentrum. Sporadisch finden sportfremde Nutzungen wie Open Air-Großveranstaltungen statt.

Das Stadion hat heute ca. 20.000 Plätze. In das Stadion wurden seit 1990 erhebliche Mittel investiert, z. B. in die Westtribüne und zuletzt in eine Rasenheizung.

Zur Aufrechterhaltung der ausgeübten Nutzung als Trainings-, Spiel-, und Wettkampfstätte besteht weiterer umfassender Investitionsbedarf.

1.5.3 Umweltsituation

1.5.3.1 Lärm

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der angrenzende nördliche Bereich bis zur Johann-Sebastian-Bach Straße wird nahezu ausschließlich durch Sporteinrichtungen und sportaffine Einrichtungen genutzt.

Im Norden befinden sich das Eissportzentrum, die Leichtathletikhalle und ein Parkhaus.

Südlich des Steigerwaldstadions befinden sich Pkw-Abstellflächen sowie die Rollschuhbahn und eine weitere Fläche, die u.a. auch als Pkw-Abstellfläche genutzt werden kann.

Aus den Gebäuden, insbesondere der Eislauf- und der Leichtathletikhalle, dringen im Rahmen der regulären Nutzung keine maßgeblichen Geräuschimmissionen ins Freie.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist durch die Verkehrsgeräusche der Johann-Sebastian-Bach-Straße, der Werner-Seelenbinder-Straße und der Arnstädter Straße geräuschbelastet.

Die Stadionnutzung selbst und die Nutzung der Spiel- und Trainingsplätze führt heute zu Immissionen in den umgebenden Gebieten. Jedoch hat die Untersuchung der Geräuschsituation des Büros Steger & Partner (siehe Anlage) gezeigt, dass die Nutzung des Stadions mit Veranstaltungen mit bis zu 10.000 Zuschauern, wie sie derzeit im vorhandenen Stadion stattfinden, grundsätzlich mit der Nachbarschaft aus schalltechnischer Sicht verträglich ist.

1.5.3.2 Altlasten

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind am Standort nicht bekannt.

1.5.3.3 Landschaftspflegerische Bestandserfassung

Boden

Aufgrund der dichten Bebauung und der langjährigen Nutzung sind die ursprünglichen Böden im Plangebiet anthropogen überprägt (Versiegelung, Verdichtung, diverse Immissionen) oder gärtnerisch stark verändert (intensive Pflege, Dünger, Pflanzenschutzmittel, Rasenheizung u.a.). Gemäß Landschaftsplan der Stadt Erfurt (2011) weisen die Böden meist eine sehr geringe Naturnähe auf. Die Bereiche mit höherem Freiflächenanteil besitzen noch eine mittlere Naturnähe.

Das natürliche Ertragspotenzial hat im Geltungsbereich keine Bedeutung und ist nur schwer zu ermitteln.

Aufgrund der Lage im Altsiedlungsgebiet ist im Plangebiet mit archäologischen Funden zu rechnen.

Altlastenverdachtsflächen befinden sich nicht im Geltungsbereich.

Wasser

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Oberflächengewässer betroffen

Die Retentionskapazität ist gering und abhängig vom Versiegelungsgrad der Fläche.

Der Grundwasserstauungskörper hat eine mäßige Grundwasserführung (Übergangsbereich Unterer Keuper / Gipskeuper).

Die Grundwasserneubildungsrate ist gering (ursprünglich < 200 mm/Jahr) bis sehr gering / nicht erheblich (Ableitung des Oberflächenwassers).

Klima und Luft

Die Stadt Erfurt gehört zum Klimabereich Südost - deutsche Becken und Hügel. Die Region ist verhältnismäßig warm und trocken. Die Jahresmitteltemperatur beträgt 8,2 bis 9,4 °C und die Jahressumme Niederschlag beläuft sich auf 560 bis 677 mm.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Klimaschutzzone 2. Ordnung und somit auf einer Fläche mit großer Bedeutung für die Kalt- und Frischluftentstehung sowie die Be- und Entlüftung und die bioklimatische Situation in der Stadt Erfurt.

Ausgenommen des derzeit vorhandenen P+R-Parkplatzes an der Straßenbahnhaltestelle liegt der Geltungsbereich in der Erfurter Umweltzone.

Wohngebiete / -gebäude liegen nicht im Geltungsbereich.

Der Standort ist auf Grund des hohen Versiegelungsgrades im Plangebiet, aktuelle Stadionnutzung mit Verkehrsbelastungen an der Arnstädter Straße und der Werner-Seelenbinder-Straße (ca. 8.000 - 18.500 Kfz/24h) vorbelastet.

Flora

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten mit floristischer Bedeutung; besondere floristische Funktionsräume sind ebenfalls nicht betroffen (Biotopverbund gem. Landschaftsplan, NATURA 2000-Gebiete; gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG oder § 18 ThürNatG).

Im Rahmen der Gehölzkartierung 2011 wurden insgesamt 475 Bäume und strauchartige Bäume heimischer und nicht heimischer Arten erfasst.

Weiterhin sind dichte Gehölzbestände mit strauchartigem Unterwuchs insbesondere im südlichen und östlichen Geltungsbereich vorhanden.

Die Gras- und Krautvegetation ist aufgrund des hohen Nutzungsgrades verarmt.

Der Standort ist auf Grund der hohen Nutzungsintensität (Pflege, Spielbetrieb, Zuschauer, Verkehr, Immissionen) vorbelastet.

Fauna

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten mit faunistischer Bedeutung; besondere faunistische Funktionsräume sind ebenfalls nicht betroffen (Biotopverbund gem. Landschaftsplan, NATURA 2000-Gebiete). Im Thüringer Artenerfassungsprogramm (LINFOS) sind für das Plangebiet keine Tiernachweise erfasst.

Neben synanthropen, euryöken und ungefährdeten Bodentieren (Regenwürmer, Schnecken, Schermäuse etc.) oder der Intradomalfauna (Asseln, Milben, Zitterspinnen etc.) ist es möglich, dass Individuen folgender geschützter Artengruppen im Plangebiet siedeln:

Fledermäuse nutzen das Plangebiet als Nahrungsraum und ggf. als Quartierstandort (Sommerquartiere). Es wurden mehrere Höhlenbäume kartiert sowie Spalten und Hohlräume an Gebäuden festgestellt, die potenziell von Fledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden können. Eine weitergehende Untersuchung erfolgt in 2012 zur Aktivitätszeit.

Im Plangebiet befinden sich mehrere Strukturen, die für die Anlage von Niststätten von Brutvögeln geeignet sind. Neben den o.g. Höhlenbäumen wurden 2011 auch mehrere dauerhaft nutzbare Nester festgestellt, z.B. auf drei Lichtmasten und in den Gehölzstrukturen (Beobachtung von Ringeltaube). Einige Gebäude wiesen Nischen mit Nistmaterial von Nischenbrütern auf (z.B. Haus-/Gartenrotschwanz). Eine weitergehende Untersuchung erfolgt in 2012.

Erfurt liegt im Zuggebiet des Kranichs.

Der Standort ist durch anthropogene Störwirkungen (Verlärmung, Lichtverschmutzung, Eutrophierung, Verdichtung/Versiegelung, Nahrungsverknappung) vorbelastet.

1.5.4 Erschließung

Fußgänger- und Radverkehr

Im Fußgänger- und Radverkehr ist das Stadion über die umgebenden Straßen und durch den Südpark gut erreichbar. Die zuführenden und das Stadion umgebenden Hauptverkehrsstraßen sind weitgehend mit Radverkehrsanlagen ausgestattet, allerdings teilweise nur einseitig. Optimierungspotenzial besteht allerdings in der – zumeist nicht richtlinienkonformen – Qualität und im Netzschluss. Die Radverkehrsanlagen sind bereits bei mittelmäßig besuchten Spielen häufig zugeparkt. Heute

nutzen nur äußerst wenige Besucher das Fahrrad, sie würden im Umfeld des Stadions allerdings auch keine Abstellanlagen finden.

Das Stadion ist fußläufig vom Busbahnhof und dem Hauptbahnhof erreichbar (Entfernung ca. 1.500 m).

Motorisierter Individualverkehr MIV (Pkw-Verkehr, Parken)

Das Stadion liegt an der Haupteinfallsstraße Erfurts von Süden, dem Straßenzug Arnstädter Chaussee – Martin-Andersen-Nexö-Straße – Arnstädter Straße und ist somit aus der Stadt wie auch über das überörtliche Straßennetz gut zu erreichen. Die Erschließung des Sportzentrums Süd erfolgt über die vier umgebenden Straßen Arnstädter Straße, Werner-Seelenbinder-Straße, Friedrich-Ebert-Straße und J.-S.-Bach-Straße. Die zentral in Nord-Süd-Richtung durch das Gelände verlaufende Mozartallee ist nicht durchgängig befahrbar. Eine direkte Erschließung des Stadions erfolgt von der J.-S.-Bach-Straße aus über die Stadionallee, eine Stichstraße.

Aus der Lage des Stadions an einer Hauptzufahrt der Stadt ergibt sich, dass der An- und Abreiseverkehr gegebenenfalls durch den Normalverkehr bereits mäßig bis stark belastete Straßen nutzen muss. Aus dieser Konstellation ergeben sich aber allenfalls bei werktags am frühen Abend beginnenden Großveranstaltungen Probleme, die über die üblichen Belastungsfälle bei der Anreise – wie z.B. kurzzeitige Überstauungen einzelner Fahrstreifen – hinausgehen.

Der Pkw ist das – insbesondere von auswärtigen Besuchern – vorrangig zur An- und Abreise genutzte Verkehrsmittel. Neben der Nutzung der bereits heute zur Verfügung stehenden öffentlichen Parkplätze und öffentlich zugänglich gemachter Stellplätze (vergl. Verkehrsgutachten Abb. 3) werden Kraftfahrzeuge im Umfeld des Stadions illegal abgestellt.

Reisebusse

Reisebusse werden vor allem von Anhängern der Gastmannschaften genutzt (Fanclubs aus kleineren Städten). Diese werden im nördlichen Bereich der Mozartallee in der Nähe der für Gästefans vorgesehenen Eingänge abgestellt. Dies gilt auch für Spiele mit erhöhten Sicherheitsanforderungen; dann stehen die Busse innerhalb des Sicherheitsbereiches des Stadions.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Die Erschließung des Stadions durch den ÖPNV ist sehr gut (siehe Verkehrsgutachten Abb. 4). Das Stadion ist im ÖPNV durch die Stadtbahnlinie 1 (verkehrt am Wochenende im 15 min-Takt) direkt erschlossen. Zusätzlich können die Linien 3 und 4 (jeweils am Wochenende im 15 min-Takt) genutzt werden, der Fußweg von der Haltestelle Agentur für Arbeit beträgt etwa 400 m bis zum Osteingang des Stadions. Im ÖPNV werden bei Spielen mit geringen Zuschauerzahlen (entspricht dem Szenario bis 6.000 Besucher) zurzeit keine zusätzlichen Angebote erforderlich. Spiele mit höheren Besucherzahlen sind in der Regel Spiele für die die erhöhten Sicherheitsanforderungen gelten. Diese Sicherheitsanforderungen äußern sich in folgenden Maßnahmen:

Mit dem Zug anreisende Gästefans werden in die Bahnhofsunterführung geleitet und gegebenenfalls gesammelt. Von dort werden sie unter Polizeischutz über die Schillerstraße – Windhorststraße – Tschairowskistraße – J.-S.-Bach-Straße – Mozartallee zum Nordosteingang des Stadions geführt. Während der Sammlungsphase der Fans in der Bahnhofsunterführung ruht der Stadtbahnverkehr in die südlichen Stadtteile komplett. Während der Führung der Fans zum Stadion kann die Linie 1 über Kaffeetrichter wieder verkehren, die Linien 3 und 4 bleiben jedoch gesperrt, bis die Windhorststraße wieder durchgängig befahrbar ist.

Insofern kann der ÖPNV in diesen Fällen nicht im gewünschten Maße zur Beförderung der Besucher der Multifunktionsarena beitragen. In dieser Zeit gehen viele Besucher aus der Innenstadt zu Fuß zum Stadion, d.h. sie nutzen den ÖPNV so lange wie möglich, um dann den Rest des Weges zu Fuß zurückzulegen.

Bei voller Nutzbarkeit der Verkehrsanlagen kann die EVAG auf jedem der beiden Stadtbahnäste rechnerisch mit Stadtbahnzügen im 5 min-Takt bis zu 3.600 Besucher in der Stunde von der Innenstadt zum Stadion befördern. Am Endpunkt Thüringenhalle und an einer Wendeanlage östlich der Haltestelle Agentur für Arbeit können für die Abreise Fahrzeuge bereitgestellt werden.

1.5.5 Leitungsbestand

Alle im Bebauungsplanbereich bereits vorhandenen Anlagen werden funktional gesichert und in die Neuerschließung eingebunden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist an das Abwassernetz angeschlossen. Für die Bestandssituation ist die Erschließung ausreichend bemessen. Die heutige Stadionfläche (SO 1) leitet im Bestand über einen Kanal DN 300 ca. 90 l/s in den Kanal Mozartallee ein. Die Parkplatzflächen und die Fläche der Rollschuhbahn (SO 2) südlich des Stadions sind gleichfalls an den Kanal Mozartallee mit einem Kanal DN 300 angeschlossen. Die Einleitmenge beträgt ca. 130 l/s. In der Summe steht für die B-Planfläche eine Einleitmenge von ca. 220 l/s zu Verfügung.

Jede weitere bauliche Verdichtung führt zu einer Erhöhung der Abwasserableitmenge und muss durch Rückhaltung auf dem Gelände kompensiert werden.

1.6 Allgemeine Planungsziele

1.6.1 Multifunktionsarena

Ziele des aufzustellenden Bebauungsplanes "Multifunktionsarena Erfurt" sind die Erstellung einer planungsrechtlichen Grundlage für den umweltverträglichen Umbau des Stadions zu einer modernen Multifunktionsarena, eine gesicherte Erschließung und insbesondere die Prüfung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft durch das geplante Vorhaben.

Die Multifunktionsarena soll multifunktional und polyvalent sein sowie diskriminierungsfrei zur Nutzung bereitgestellt werden.

Multifunktional heißt, dass eine Nutzung für eine Vielzahl unterschiedlicher Veranstaltungen aus dem Sport- und Kulturbereich möglich sein muss sowie tatsächlich durchgeführt werden muss.

Polyvalent bedeutet, die Nutzbarkeit und tatsächliche Nutzung für zahlreiche unterschiedliche Sportveranstaltungstypen (z. B. Fußballspiele und Leichtathletikwettkämpfe von Profis und Amateuren) muss gegeben sein.

Die **diskriminierungsfreie Bereitstellung** für eine breite Öffentlichkeit muss gewährleistet sein. Das heißt, sowohl kommerzielle Veranstalter als auch private Besucher haben uneingeschränkten Zugang. Die Vermietung der Einrichtung erfolgt zu angemessenen marktbasierenden Preisen.

Die Multifunktionsarena soll 21.600 Tribünenplätze erhalten.

Der sog. Businessbereich in der neuen Haupttribüne Ost mit Aussicht auf das Spielfeld stellt einen geschlossenen multifunktional nutzbaren Veranstaltungs- und Tagungsbereich dar. Neben einem repräsentativer Eingangsbereich mit Foyercharakter sind ein Empfangsbereich für die Veranstaltungsgäste mit erforderlicher Garderobe und Backoffice für das Veranstaltungsmanagement geplant.

Der Business-Club soll einen variabel nutzbaren, zentralen Businessclub und Veranstaltungsraum für bis zu 1.500 Besucher beinhalten.

Bei Tagungsbestuhlung sollen 1.200 Businessbesucher bei Fußballspielen und bis zu 1.000 Personen bei Galaveranstaltungen Platz finden. Er soll in drei bis vier kleine Räume teilbar sein, für Veranstaltungen mit 400 – 800 Besuchern.

Hier können vielfältige Veranstaltungen in unterschiedlicher Größenordnung (Firmenpräsentationen, Darbietungen, Feiern, Tagungen etc.) und mit unterschiedlichem Veranstaltungszweck (private, kulturelle, kommerzielle etc.) durchgeführt werden.

Um die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen der einzelnen Nutzungsbausteine zu schaffen, werden im Sondergebiet "Multifunktionsarena" eine multifunktionale Veranstaltungsstätte für sportliche Veranstaltungen, kulturelle und sonstige Veranstaltungen festgesetzt.

Des Weiteren werden auch Anlagen für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke, Ausstellungsflächen, Veranstaltungs- und Tagungsräume, Schank- und Speisewirtschaften, Büros und Anlagen der Fremdwerbung und kleinere Läden und Serviceeinrichtungen ermöglicht.

An den Bestand anknüpfend werden Teile des Schützenplatzes als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung Parkplatz/Parkhaus und die Fläche der Rollschuhbahn als SO 2 "Multifunktionsfläche" festgesetzt.

Mit diesen Festsetzungen wird die planungsrechtliche Grundlage für einen flexiblen Umgang mit der Fläche gesichert. Langfristig wäre damit die planungsrechtliche Option für die Errichtung weiterer öffentlicher Parkplätze gewahrt.

Zwischen dem Sondergebiet Multifunktionsarena und den Flächen des Schützenplatzes ist eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung verkehrsberuhigter Bereich bzw. Fuß- und Radweg festgesetzt.

Damit soll der Erschließung der Multifunktionsarena und der allgemeinen Durchwegung des Schützenplatzes entsprochen werden, es wären dabei bestehende Wegeflächen weiterzuentwickeln.

Die bislang verfolgte Planung des Reisemobilhafens auf dem Festplatz wird somit aufgegeben.

Geplantes Nutzungskonzept der Multifunktionsarena in Erfurt

Ort	Art	Anzahl Verant. / Jahr	
Multifunktionale Veranstaltungsstätte		1.-3. Jahr	4.-15. Jahr
Innenraumveranstaltungen			
	Fußball		
	Spielbetrieb FC RW Erfurt	20	20
	Fußball Länderspiele Nachwuchs / Frauen	1	1

		21	21
	Leichtathletik		
	Regionale Leichtathletik Meetings	5	5
	Landesmeisterschaften	0,25	0,25
	Deutsche Meisterschaft	0,25	0,25
	Int. Junioren-Meisterschaft	0,2	0,2
		5,7	5,7
	Kulturveranstaltungen		
	Open-Air-Konzerte	0,5	0,5
	Open-Air-Kino	6	6
	Public-Viewing WM / EM Fußball / Olympische Spiele	2	2
		8,5	8,5
	Tribünenveranstaltungen		
	Firmenveranstaltungen		
	Großtagungen	2	3
	Kleintagungen	18	24
	Produktpräsentationen	6	8
	Mitarbeiterschulungen / Kundenworkshop	7	10
	Hausmessen	2	2
	Betriebsversammlungen	2	3
	Betriebsfeste	3	4
	Hauptversammlungen	1	1
	Incentives	6	10
	Businessmeetings (Logen)	30	45
		77	110
	Gesellschaftliche Veranstaltungen		
	Privatfeiern	4	6
	Bälle	1	1
	Sportlehre	1	1
	Vereins- / Parteiveranstaltungen	3	4
		9	12
	Ausstellungen		
	Themenausstellungen	2	2
	Antik- / Trödelmärkte	4	4
		6	6
	Unterhaltungsveranstaltungen		
	Kleinkonzerte	2	3
	themengastronomischen Veranstaltungen	1	2
	Kabarett / Comedy / Talk	1	2
		4	7
	Dauerangebote, ganzjährig		
	Dauergastronomie		
		131,2	170,2

1.7 Planungsalternativen

Eine sinnvolle Standortalternative für die Multifunktionsarena besteht nicht. Die bestehende Anlage ist in die Stadt und den Sportpark Süd integriert. Es bestehen Synergien mit den umliegenden Sportstätten und Stellplatzanlagen.

Für einen Umbau am Standort sprechen folgende Aspekte:

- Es handelt sich um einen bereits etablierter Veranstaltungsstandort für Sportveranstaltungen und sporadische Kulturveranstaltungen.
- Das Areal liegt räumlich integriert, nahe am historischen Stadtzentrum und bietet damit die Chance einer hohen Nutzerakzeptanz.
- verkehrlich integrierter Standort
- Gute ÖPNV-Anbindung über gegenwärtig drei Stadtbahnlinien, fußläufige Erreichbarkeit vom Hauptbahnhof.
- Erfolgte erhebliche Investitionen in den Standort durch den Bau der Westtribüne, die Erneuerung der Leichtathletikanlagen, den Parkhausneubau im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Stadion und der Einbau einer Rasenheizung.

2 Begründung der Festsetzungen

2.1 Art der baulichen Nutzung

Festsetzung 1.01

Das SO 1 "Multifunktionsarena" soll der Unterbringung einer multifunktionalen Veranstaltungsarena dienen.

Im sonstigen Sondergebiet SO 1 "Multifunktionsarena" ist eine multifunktionale Veranstaltungsstätte für sportliche, kulturelle und sonstige Veranstaltungen zulässig.

Ergänzend zu dieser Hauptnutzung werden nachfolgend genannte ergänzende Nutzungen im Bebauungsplan als allgemein zulässig festgesetzt:

- Anlagen für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke,
- Ausstellungsflächen,
- Veranstaltungs- und Tagungsräume,
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Büros und
- Anlagen der Fremdwerbung.

Diese Nutzungen sind im Umfang der Hauptnutzung untergeordnet.

Ausnahmsweise zulässig sind Läden bis 200 m² Verkaufsraumfläche und Serviceeinrichtungen. Im Einzelfall soll hier geprüft werden, ob diese im direkten Zusammenhang mit Arena-Veranstaltungen oder sonstigen Nutzungen der Arena stehen.

So sollen negative Auswirkungen auf benachbarte zentrale Versorgungsbereiche durch die Entstehung einer Agglomeration mehrerer kleiner Verkaufsflächen mit einer faktisch großflächigen Gesamtverkaufsfläche (> 800 m² Verkaufsraumfläche) vermieden werden.

Festsetzung 1.02

Im sonstigen Sondergebiet SO 2 "Multifunktionsfläche" sind ausschließlich Anlagen für sportliche Zwecke, Parkplätze und Parkhäuser zulässig.

Mit dieser Festsetzung können zukünftig sportliche Nutzungen als auch die Nutzung als öffentliche Parkierungseinrichtung und auch die Kombination beider gesichert werden. (Parkpalette mit Sportanlage auf dem Oberdeck) Des Weiteren ergibt sich aus der Festsetzung auch eine Flexibilität für die Inanspruchnahme z.B. bei Großveranstaltungen in diesem Nutzungsspektrum. (Parkplatznutzung auf Sportanlage)

Damit werden planungsrechtlichen Voraussetzungen für alle dem Nutzungskonzept entsprechenden Nutzungen geschaffen und ausreichend klar für den Betrieb der Multifunktionsarena definiert.

2.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt durch die GRZ und die Höhe der baulichen Anlagen. Dabei übersteigt das Maß der baulichen Nutzung nicht das Maß der Versiegelung, welche im Umfeld vorhanden ist, als auch nicht die nach § 17 BauNVO vorgegebenen Höchstwerte für Sondergebiete.

Festsetzung 2.1 und 2.2

Da die genaue Ausformung des Baukörpers der Multifunktionsarena derzeit noch nicht absehbar ist, wird durch die festgesetzten GRZ von 0,8 und den festgesetzten Höhen mit den formulierten Ausnahmen auch genügend Spielraum für die bauliche Ausformung und die Gestaltung der notwendigen Zuwegungen und Freianlagen eröffnet.

2.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen definiert. Auch hier gilt, dass mit der Festsetzung genügend Spielraum für die bauliche Ausformung eröffnet wurde, da die genaue Ausformung des Baukörpers der Multifunktionsarena zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar ist.

2.4 Erschließung¹

Im Ergebnis des Verkehrskonzeptes können folgende Aussagen getroffen werden:

- Eine verkehrliche Erschließung der geplanten Multifunktionsarena ist für die untersuchten Besucher-Szenarien (Fußballspiele mit bis zu 21.600 Besuchern und Konzerte mit durchschnittlich 28.000 Besuchern) durch das Gutachten nachgewiesen.
- Die Anordnung der Eingänge für die Mehrzahl der Besucher im Süden oder Südwesten der Multifunktionsarena ist hinsichtlich der Führung der Besucher im Nahbereich und einer ausgewogenen Belastung der Gehwege und Fahrradabstellanlagen nicht günstig und sollte in der weiteren Planung überprüft werden.

¹ Verkehrskonzept Multifunktionsarena, SHP Ingenieure

- Den Ansätzen zur Verkehrsmittelwahl liegt ein bestandsorientiertes Stellplatzkonzept zu Grunde, das etwa 1.380 Stellplätze im Umfeld der Multifunktionsarena vorsieht.
- Ein Ausweichen der mit Pkw anreisenden Besucher auf die angrenzenden Wohnquartiere kann mit einem Anwohnerschutzkonzept verhindert werden.
- Der Anreiseverkehr und das Abstellen der Pkw führen nicht zu einer lärmschutzrelevanten Zunahme der Verkehrsgeräusche.
- Der restriktive Ansatz hinsichtlich der Pkw-Nutzung im Stadionumfeld macht eine stärkere Nutzung der Verkehrsmittel des Umweltverbundes erforderlich.
 - Der ÖPNV wird insbesondere bei besucherstarken Veranstaltungen große Anteile der Besucherbeförderung zur Multifunktionsarena – auch im Zusammenhang mit P+R – übernehmen.
 - Die Nutzung des Fahrrades wird u.a. durch die Einrichtung größerer Abstellanlagen an allen Eingängen gefördert werden.
- Für Fußballspiele mit bis zu etwa 10.000 Besuchern müssen keine über das normale Angebot hinausgehenden Maßnahmen im ÖPNV und keine zusätzlichen P+R Plätze bereitgestellt werden.
- Für Fußballspiele mit ausverkaufter Multifunktionsarena (21.600 Besucher) werden
 - die Einrichtung von P+R an der Messe,
 - Beförderung der Besucher von dort zur Multifunktionsarena mit einer Stadtbahndirektlinie und Shuttlebussen sowie
 - eine maximale Ausschöpfung der möglichen Stadtbahnpazitäten zur Multifunktionsarena erforderlich.
- Für Konzerte mit bis zu 28.000 Besuchern sind weitergehende Überlegungen (P+R, Reisebusse) zu treffen.
- Die angesetzte Nutzung des ÖPNV setzt die Einführung eines Kombitickets für alle Veranstaltungen und die uneingeschränkte Nutzbarkeit der Stadtbahntrassen auch bei Fußballspielen mit erhöhten Sicherheitsanforderungen voraus. Auf Grund der großen Bedeutung des ÖPNV für den Besucherverkehr ist eine Realisierung der Multifunktionsarena eng mit der Einhaltung dieser Randbedingungen verknüpft.
- Die im Umfeld der Multifunktionsarena vorhandenen und in das Gesamtangebot eingerechneten Stellplätze stellen ein Angebot im Rahmen des hier dargelegten Gesamtkonzeptes dar, sind jedoch keine Voraussetzung für die ausreichende Erschließung der Multifunktionsarena.
- Für das nur bei stark besuchten Veranstaltungen relevante Aufkommen an Reisebussen wird ein stadionnahes Anreise- und Abstellkonzept vorgeschlagen (siehe Anlage Verkehrskonzept)

2.4.1 Fußgänger

Fußwege treten als direkte Wege von der Wohnung/der Innenstadt zur Multifunktionsarena und als letzter Teil einer Wegekette, d.h. vom Stellplatz oder der ÖPNV-Haltestelle zur Multifunktionsarena auf. Im Veranstaltungsverkehr ist als Besonderheit auch der direkte Fußweg vom Hauptbahnhof zur Multifunktionsarena einzubeziehen.

Da die Stellplatzanlagen und die meisten ÖPNV-Haltestellen in unmittelbarer Nähe zur Multifunktionsarena liegen, treten konzentrierte Fußgänger-Ströme im erweiterten Umfeld nur von der Haltestelle Agentur für Arbeit zur Multifunktionsarena auf. Hier ist die Überquerung der Friedrich-Ebert-Straße durch einen Fußgängerüberweg gesichert. Auf Grund der Konzentration der Eingänge südlich der Multifunktionsarena werden sich zwei Fußgängerrouen durch den Südpark einstellen, deren Befestigung und gegebenenfalls Breite den Anforderungen entsprechend anzupassen ist.

Aus der Innenstadt sind die wesentlichen Fußgängerachsen die Arnstädter Straße, die Straße Am Stadtpark und die Windhorststraße sowie als nördliche Verteilerachse des Bereichs um die Multifunktionsarena die Johann-Sebastian-Bach-Straße. Auch hier sind in den besucherstarken Szenarien die Überquerungen der Fußgänger zu steuern und zu sichern. Inwieweit die Mozartallee für Fußgänger durchgängig nutzbar sein wird, ist angesichts der veränderten Funktion des östlichen Eingangs fraglich, dies kann erst in der Detailplanung geklärt werden.

Für Konzertveranstaltungen ist der nordöstliche Zugang, der bei Fußballspielen den Gästefans vorbehalten ist, wie ein „normaler“ Besuchereingang zu werten.

Für Fußballspiele muss auch der Fall der erhöhten Sicherheitsanforderungen betrachtet werden. Die daraus resultierenden Restriktionen haben maßgebenden Einfluss auf die möglichen Anmarschwege.

Die Führung der Fußgänger im Südpark muss mit den sonstigen Anforderungen an diesen Raum abgestimmt werden.

Die fußläufige Erschließung der Multifunktionsarena ist hinsichtlich der Besuchereingänge nicht ausgewogen. Im Sinne einer ausgewogenen Erschließung sollte in der weiteren Planung die zusätzlich Einrichtung eines Nordeingangs und gegebenenfalls eine Verlegung des südöstlichen Eingangs an die Mozartallee geprüft werden.

Um den vertiefenden Untersuchungen in dieser Planung nicht vorzugreifen, wird zur Wahrung der Flexibilität diesbezüglich keine Festsetzung getroffen.

2.4.2 Radfahrer

Zum Erreichen der gegenüber der heutigen Situation hoch gesteckten Ziele in der Nutzung des Fahrrads zur Anreise ist es erforderlich, das Radfahren zur Multifunktionsarena so attraktiv wie möglich zu machen. Ein wesentliches Argument für die Radnutzung ist die kürzere An- und Abreisedauer und die ausschließlich selbstbestimmten Zeitpunkte der Fahrten.

Die wichtigste Maßnahme im Radverkehr besteht in der Einrichtung ausreichender Abstellanlagen, die möglichst nahe an allen Eingängen zu platzieren sind. In den Szenarien zur Verkehrsmittelwahl werden maximal 1.080 Radfahrer im Konzept Fußball III angesetzt. Angesichts des doch seltenen Eintretens dieses Szenarios ist eine Aufteilung der dann insgesamt 540 erforderlichen Anlehnbügel in etwa 350 dauerhafte und 190 temporäre Bügel zu überlegen; letztere könnten dann auch etwas

von der Multifunktionsarena entfernt eingerichtet werden. Auch hier wäre die Einrichtung der zahlreichen Fahrradbügel bei einer Verteilung auf mehrere Eingänge leichter zu realisieren.

Eine zusätzliche Attraktivität können die Fahrradabstellanlagen gewinnen, wenn sie zumindest teilweise als bewachte Anlagen ausgebildet werden. In jedem Fall sollte die Berücksichtigung des Fahrradparkens eine wichtige Rolle bei der noch zu leistenden Detailplanung des Stadionausbaus und der Gestaltung des Umfeldes bekommen.

Eine Attraktivierung der Anreise für den Radfahrer ist durch ein konsequentes Verhindern der Behinderung des Radverkehrs durch falsch abgestellte Kraftfahrzeuge auf allen vom Radverkehr genutzten Verkehrsanlagen zu erzielen. Dazu zählen nicht nur Falschparker auf Radverkehrsanlagen, sondern – bei Führung des Radverkehrs im Mischverkehr – auch am Straßenrand.

Die Herstellung der Radverkehrsanlagen wird Bestandteil des Lastenheftes der Totalauschreibung der Bauleistungen. Die Zulässigkeit von Fahrradabstellanlagen ist in den Sondergebieten und auf den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ohne weitere Festsetzungen zulässig.

2.4.3 Stellplatzkonzeption

Im Umfeld des Stadions stehen gegenwärtig mehr als 1.500 öffentliche Parkplätze und öffentlich zugängliche Stellplätze teilweise dispers verteilt zur Verfügung, die für Veranstaltungen des Stadions nutzbar sind bzw. nutzbar gemacht werden könnten, ohne in Nutzungskonkurrenz mit dem Anwohnerbedarf zu treten und unabhängig von umfeldbedingten Entwicklungen (wie Ausbau der MAN Straße) auch langfristig zur Verfügung stehen:

- An der Johann-Sebastian-Bach-Straße, im Parkhaus Stadion 377 Stellplätze
- auf dem Schützenplatz, a) auf dem P+R Platz (330 Stellplätze) und b) auf dem Bereich südlich der vom Schützenplatz abgetrennten Rollschubahn, dem Festplatz (ca. 140 Stellplätze). Die o. g. Fläche b) ist mit einer Baulast für 38 Stellplätze des Sportgymnasiums östlich der Mozartallee belastet.
- in der Stadionallee ca. 110 Stellplätze (nicht öffentlich - Nutzung während Veranstaltungen als VIP Stellplätze)
- in der Werner- Seelenbinder Straße ca. 95 Stellplätze (öffentlich - keine anliegende Wohnbebauung)
- in der Arnstädter Hohle ca. 100 Stellplätze (gegenwärtig im Straßenraum realisiert)
- Ministerien ca. 85 Stellplätze (nur während Veranstaltung zur öffentlichen Nutzung)
- Tannenstraße ca. 30 Stellplätze (keine anliegende Wohnbebauung)
- Beethovenstraße ca. 75 Stellplätze
- Johann-Sebastian-Bach-Straße ca. 65 Stellplätze (öffentliche bewirtschaftete Stellplätze)
- Jürgen-Fuchs-Straße ca. 25 Stellplätze
- Parkpalette Arbeitsamt ca. 90 Stellplätze (Option)

Die Fläche der Rollschuhbahn steht heute nicht für Kfz-Stellplätze zur Verfügung.

Der Wert für das Parkhaus Stadion geht davon aus, dass 50 der insgesamt 427 Stellplätze nicht zur Verfügung stehen. Die Stellplätze im Parkhaus werden bei Spielen mit erhöhten Sicherheitsanforderungen zur Zeit ausschließlich für Fahrzeuge der Gästefans vorgehalten, da das Parkhaus in diesem

Fall innerhalb des Sicherheitsbereiches des Stadions liegt; sie sind dann für Fahrzeuge der Erfurter Anhänger nicht nutzbar.

An der Friedrich-Ebert-Straße können außerhalb der Öffnungszeiten der Agentur für Arbeit weitere Stellplätze berücksichtigt werden.

Bewertung des vorhandenen Stellplatzangebotes

Das oben angeführte Stellplatzangebot steht aus verschiedenen Gründen dem Besucherparken nur eingeschränkt zur Verfügung und kann daher nur mit entsprechenden Abschlägen angerechnet werden:

- Für den P+R-Platz Thüringenhalle, die Werner-Seelenbinder-Straße, die Tannenstraße und die Friedrich-Ebert-Straße ist von einer Vorbelegung auszugehen. Aufgrund stichprobenartiger Erhebungen liegt dafür ein Wert von etwa 15 % auf der sicheren Seite. Dadurch entfallen etwa 80 Stellplätze für die Besucher der Multifunktionsarena.
- Im nördlichen Bereich der Jürgen-Fuchs-Straße und der Beethovenstraße ist ebenfalls von einer Vorbelegung – hier auch durch Bewohner der angrenzenden Wohnstraßen – auszugehen, so dass hier nur etwa 60 % des Angebots für den Besucherverkehr angesetzt werden können.
- Die in Ansatz gebrachten Stellplätze auf Behördenparkplätzen (Ministerien, Agentur für Arbeit) könnten je nach Veranstaltungszeitpunkt durch Mitarbeiter oder Besucher belegt sein. Für die Standardtermine abends und an Wochenenden ist allerdings von einer hohen Verfügbarkeit auszugehen, was die generelle Anrechenbarkeit dieser Stellplätze rechtfertigt. In jedem Fall ist hier eine generelle Vereinbarung über Art, Ausmaß und verfügbare Zeiten einer Doppelnutzung zu schließen.
- Die SWE Parken GmbH bemüht sich nach eigener Auskunft, in dem außerhalb der Veranstaltungszeiten des Sportparks unzureichend ausgelasteten Parkhaus am Stadion bis zu 150 Dauermieter zu werben. Da zahlreiche dieser Stellplätze von Beschäftigten gemietet werden und daher häufig während einer Veranstaltung zur Verfügung ständen, werden in Absprache mit der Verwaltung der Stadt Erfurt 300 für Besucher der Multifunktionsarena zur Verfügung stehende Stellplätze angesetzt.
- Die Zukunft der Stellplätze in der Stadionallee ist vom Erschließungskonzept der Multifunktionsarena abhängig. Hier sollte sicherheitshalber kein Ansatz erfolgen.
- Bei den Stellplätzen in der Arnstädter Hohle handelt es sich eher um geduldetes Parken am Straßenrand ohne Behinderung, das nur mit einer temporären Einbahnstraßenführung funktioniert und daher an die Sicherstellung dieser Randbedingung gekoppelt werden sollte. Die planerische Berücksichtigung solcher Stellplätze ist zumindest unüblich.

Infolge parallel stattfindender Veranstaltungen in anderen Bereichen des Sportzentrums sowie des öffentlichen Eislaufs und der Besucher der Schwimmhalle kann das Stellplatzangebot im jeweiligen Umfeld weiter einschränkt sein. Da diese Ereignisse selten und jahreszeitlich differenziert auftreten und auch die dortigen Besucher das eingeschränkte Stellplatzangebot berücksichtigen und sich entsprechend einrichten können, wird diese Situation jedoch nicht als konzeptrelevant hinsichtlich des Stellplatzangebots eingeschätzt.

Das auf Grund der o.g. Einschränkungen reduzierte anrechenbare Stellplatzangebot umfasst 1.380 Stellplätze (siehe Verkehrskonzept Tab. 2).

Geplante Verlegung der Hauptverkehrsstraßenfunktion

Unabhängig vom Vorhaben Multifunktionsarena ist vorgesehen, die Funktion der Hauptverkehrsstraße von der Martin-Andersen-Nexö-Straße auf die verlängerte Arnstädter Straße und die Arndtstraße zu verlegen. Der Knotenpunkt Arnstädter Straße/Arndtstraße/Werner-Seelenbinder-Straße soll als Kreisverkehr gestaltet werden, die Arnstädter Hohle wird an die Werner-Seelenbinder-Straße angebunden. Die Martin-Andersen-Nexö-Straße wird zu einer schmalen Anliegerstraße, die als Einbahnstraße in Fahrtrichtung stadtauswärts vorgesehen ist, aus der man aber nicht auf die Arnstädter Chaussee wird einbiegen können. Im Zuge dieser Umgestaltung entfallen alle heute illegal genutzten, aber tolerierten Stellplätze an der südlichen Arnstädter Straße (Westseite), der Arndtstraße und der Martin-Andersen-Nexö-Straße. Auch die Zufahrt zum Schützenhaus wird umgestaltet und kann nicht mehr wie bisher zum Parken genutzt werden.

Besucherparken im Wohngebiet

Auf Grund des Wegfalls der Stellplätze im Straßenraum westlich des Stadions wird sich der Parkdruck auf die angrenzenden Wohnquartiere noch stärker erhöhen. Deshalb wird die Entwicklung eines Anwohnerschutzkonzeptes vorgeschlagen, das die Einfahrt von Besucher-Pkw und damit den Parkplatzsuchverkehr in den umliegenden Wohnquartieren verhindert. (ausführlich siehe Verkehrskonzept Punkt 9)

Verkehrsorganisatorische Maßnahmen wie ein Anwohnerschutzkonzept können nach der rechtssystematischen Einordnung der Verbindlichen Bauleitplanung und aufgrund des abschließenden Festsetzungskatalogs des § 9 BauGB nicht festgesetzt werden.

Die Umsetzung erfolgt außerhalb des Bebauungsplanverfahrens.

Möglichkeiten der Herstellung weiterer Parkplätze

Im Umfeld des Stadions sind folgende Optionen einer Ausweisung weiterer Parkplätze vorhanden:

- Einrichtung eines Parkdecks auf dem P+R-Platz Thüringenhalle (etwa 260 Stellplätze/Ebene)
- Sicherung des Parkplatzes Festplatz und Ergänzung eines Parkdecks (etwa 115 Stellplätze je Ebene)
- Nutzung des sogenannten Lingelquartiers, einer Gewerbebrache, die den größten Teil der Dreiecksfläche zwischen der Arnstädter Straße, der Arndtstraße und der Martin-Andersen-Nexö-Straße umfasst.

Der P+R Platz Thüringenhalle wird heute in seiner eigentlichen Zweckbestimmung nur teilweise genutzt. Der Ostteil des Parkplatzes wird tagsüber durch Mitarbeiter-Pkw der umliegenden Ministerien und anderer Arbeitsstätten belegt. Trotzdem ist der Parkplatz werktags nicht annähernd ausgelastet. Unter dem Aspekt der Nutzung als P+R-Platz ist eine bauliche Erweiterung des Stellplatzangebotes an dieser Stelle nicht zu rechtfertigen.

Auch die Möglichkeit der Erhebung einer Parkgebühr bei Nutzung im Veranstaltungsverkehr würde eine absehbar negative Kostenbilanz eines Ausbaus nicht nennenswert verbessern.

Der Parkplatz auf dem sogenannten Festplatz wäre der am nächsten an der neuen Haupttribüne gelegene Parkplatz und daher für Sondernutzungen (VIP, Behinderte, Presse o.ä.) geeignet. Eine detaillierte funktionale Zuordnung der Parkplätze zur allgemeinen oder speziellen Nutzung kann allerdings erst im Zuge der Planung der Multifunktionsarena erfolgen.

Trotzdem sind diese Flächen schon auf Grund ihrer Lage für eine Nutzung als Parkplatz zu sichern. Daher werden die Pläne einer Nutzung dieser Fläche als Reismobilhafen nicht weiter verfolgt. Optional könnten hier durch die Einrichtung eines Parkdecks Stellplätze in zweiter Ebene geschaffen werden. Bei voller Ausnutzung der Fläche durch das Parkdeck könnte die Stellplatzzahl von 140 auf etwa 230 erhöht werden. Die Kosten für ein derartiges Parkdeck hängen von der konstruktiven Aus-

bildung (einfaches Deck oder halbversenkte Anlage) sowie vom gestalterischen Anspruch ab. Ebenso wie auf dem P+R-Platz ist eine Refinanzierung durch Parkgebühren nicht möglich.

Da jedoch mögliche Entwicklungen mit Auswirkungen auf die vorhandene und notwendige Stellplatzkapazität im Umfeld derzeit nicht absehbar sind, wird eine mögliche Erhöhung der Stellplatzkapazität einbezogen und sollen allenfalls als Rückfallebene oder Sicherheitspuffer dienen.

Stellplätze im Lingelquartier würden in der angedachten großen Ausdehnung ausschließlich für den Stadionbetrieb gebraucht. Es ist städtebaulich sehr fraglich, ob eine Fläche in dieser Lage nicht sinnvoller genutzt werden kann. Denkbar wäre ein Nutzungskonzept mit einer baulichen Nutzung, aus deren Anforderungen eine wahrscheinlich kleinere Stellplatzanlage resultieren würde. Diese Stellplätze könnten – ähnlich wie die Parkplätze der Ministerien – an Wochenenden für die Besucher der Multifunktionsarena zur Verfügung stehen. Dieser Ansatz schließt eine Nutzung des Geländes durch Handelseinrichtungen sowie flächenhafte Wohnnutzung aus. Da Planungen für entsprechende Konzepte nicht vorliegen, können mögliche Stellplätze nicht in das Konzept einbezogen werden.

Zur Sicherung der verkehrlichen Erschließung der Multifunktionsarena sind weitere Stellplätze nicht erforderlich.

Im Bebauungsplan wird ungeachtet dessen durch Festsetzung die Option eröffnet durch Parkhäuser südlich des SO1 für den Fall einer grundsätzlichen Änderung des Bedarfs an P+R Stellplätzen in dem Bereich oder aus anderen Gründen weitere öffentliche Stellplätze zu errichten.

Planerisch zu berücksichtigendes Stellplatzangebot

Die Zusammenstellung der für Besucher der Multifunktionsarena regelmäßig nutzbaren Stellplätze im Umfeld hat eine Zahl von 1.380 Stellplätzen ergeben.

Eine gesetzliche Verpflichtung, Stellplätze in einer gewissen Größenordnung an der Multifunktionsarena oder im Umfeld zur Verfügung zu stellen, besteht nicht.

Beispiele aus anderen Städten (vergleiche Verkehrsgutachten Ziffer 4.4.2) zeigen, dass je nach Umfeld und planerischem Verständnis über die Notwendigkeit von Stellplätzen teilweise sehr wenige bis gar keine Stellplätze an hochausgelasteten Erstligastadien angeboten werden. Dies bedeutet, dass die im Umfeld der Multifunktionsarena vorhandenen Stellplätze sinnvollerweise angeboten werden, über den heutigen Bestand hinaus aber keine Verpflichtung zur Errichtung weiterer Stellplätze besteht.

Ob es aus Zweckmäßigkeitserwägungen ungeachtet dessen sinnvoll ist, kurz-, mittel- oder langfristig eine Erweiterung des Stellplatzangebotes in der Nähe des Stadions vorzunehmen, wurde im Rahmen des Verkehrskonzeptes wie oben bereits beschrieben geklärt.

In Abwägung der vorgenannten Argumente wird daher das dem Besucherverkehr im Bestand zur Verfügung zu stellende Stellplatzangebot von 1.380 Stellplätzen als planerisch zu berücksichtigende Stellplatzzahl festgelegt.

2.4.4 Veranstaltungsbedingtes Verkehrsaufkommen

Da die zukünftige Stellplatzzahl unterhalb der Anzahl der heute selbst bei nur mäßig besuchten Spielen im Stadionumfeld abgestellten Kraftfahrzeuge liegt, sind keine verkehrstechnischen Prob-

leme über das Maß der heute auftretenden kurzzeitigen Stauerscheinungen – insbesondere während der Abreise – zu erwarten.

Angesichts der geringen Stellplatzzahl ist erst recht von einer frühen Anreise der mit dem Kraftfahrzeug anreisenden Besucher auszugehen, so dass eine Verteilung des Anreiseverkehrs auf zwei Stunden vor Veranstaltungsbeginn realistisch ist. Die Multifunktionsarena liegt auch nicht an einer Anfahrtsroute einer P+R-Anlage oder anderer Stellplatzanlagen. Daher setzt sich der veranstaltungsbedingte Mehrverkehr im Umfeld der Multifunktionsarena aus folgenden Komponenten zusammen:

- Betrieblich bedingter Ziel- und Quellverkehr der Multifunktionsarena (Anlieferung, Medien, Sportler, Polizei/Sicherheitsdienste)
- Ziel- und Quellverkehr der etwa 1.380 Stellplätze (gegebenenfalls zusätzlich VIP)
- Reisebusse (zweimalige Anfahrt zum Absetzen und Abholen der Besucher) bei stark besuchten Veranstaltungen
- P+R-Shuttlebusverkehr in Abhängigkeit vom Szenario

Das Verkehrsaufkommen im Kraftfahrzeugverkehr liegt insgesamt eher unterhalb des heute selbst bei Besucherzahlen um 5.000 zu beobachtenden stadionbezogenen Verkehrs, da heute deutlich mehr Fahrzeuge im Umfeld des Stadions abgestellt werden. Das betrieblich bedingte höhere Verkehrsaufkommen der Multifunktionsarena gegenüber dem heutigen Stadionbetrieb schwächt den Abnahmeeffekt ab, ohne ihn jedoch voll auszugleichen. Daraus lässt sich ableiten, dass

- das Verkehrsaufkommen im Kraftfahrzeugverkehr unabhängig von der Veranstaltung gegenüber dem heutigen Belastungszustand mit und ohne Veranstaltung keine Lärmschutzmaßnahmen erfordern wird und
- zumindest zu der regelmäßig anzusetzenden Veranstaltungszeit der Fußballspiele (nachmittags am Wochenende) keine über kurzfristige Überstauungen von Abbiegefahrstreifen hinausgehenden Einbußen in der Qualität des Verkehrsablaufes zu erwarten sind.

2.4.5 P+R-Konzept

Im Ergebnis der Verkehrskonzeption (ausführlich siehe Verkehrskonzept Punkt 6.5) ist festzuhalten, dass

- für die Szenarien Fußball I und II die vorhandenen P+R-Anlagen ausreichen,
- für das Szenario Fußball III und darüber hinaus die Einbeziehung der Parkplätze an der Messe und ergänzende ÖPNV-Angebote auf der Relation Messe–Multifunktionsarena erforderlich werden,
- für das Szenario Konzert (28.000 Besucher) dieses Angebot allerdings nicht ausreicht und weitergehende Überlegungen – in Abhängigkeit vom Veranstaltungstag und dem Kundenkreis – zu treffen sind.

Das Stellplatz- und P+R-Konzept ist bei der Einführung und auch danach intensiv bekannt zu machen und zu bewerben. An Veranstaltungstagen ist eine unterstützende Lenkung durch mobile Wegweisung sinnvoll.

2.4.6 ÖPNV-Konzept

Im Ergebnis der Verkehrskonzeption (ausführlich siehe Verkehrskonzept Punkt 6.6), ist festzuhalten dass

- der Besucherverkehr in den Szenarien Fußball I und II mit dem bestehenden Stadtbahnangebot – im Szenario Fußball II ergänzt um wenige zusätzliche Stadtbahnen – abgewickelt werden kann,
- eine sehr stark verdichtete Bedienung beider Stadtbahn-Streckenäste zur Multifunktionsarena im Szenario Fußball III gerade noch, aber im Szenario Konzert nicht ausreichen wird, so dass hier zumindest ergänzende Bus-Shuttle-Verkehre zwischen den Parkplätzen an der Messe und der Multifunktionsarena erforderlich werden.

Zur Realisierbarkeit der in der Multifunktionsarena geplanten Veranstaltungen werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- die Nutzung des ÖPNV wird durch ein Kombiticket künftig im Eintrittspreis enthalten und hinsichtlich des Geltungsbereiches für einen möglichst großen Kundenkreis anwendbar sein und
- für die Fußball-Szenarien wird die uneingeschränkte Leistungsfähigkeit des ÖPNV, deren Erfordernis zweifelfrei nachgewiesen wurde, auch bei Spielen mit erhöhten Sicherheitsanforderungen gewährleistet.

Für die Erschließung der Multifunktionsarena kann auf den ÖPNV unter keinen Umständen verzichtet werden und daher ist die Realisierung der Multifunktionsarena mit einer entsprechenden Lösung der Kombiticket- und der Sicherheitsfrage direkt verknüpft.

2.4.7 Reisebusse

Im Ergebnis des Verkehrskonzeptes (ausführlich siehe Verkehrskonzept Punkt 6.7) hat sich gezeigt, dass für die großen Veranstaltungen eine separate Lösung für die Reisebusse gefunden werden sollte.

Folgende Lösung wird empfohlen:

- Anfahrt der Busse über Arnstädter Chaussee
- Absetzen der Busreisenden in Stadionnähe (es muss ein störungsarmes Halten der Busse möglich sein), z.B.
 - im Bereich Haus des Sports/Thüringenhalle und
 - auf der dann nicht benötigten Rechtsabbiegespur zu den Ministerien an der Werner-Seelenbinder-Straße
- Weiterfahrt der Busse über K.-Kollwitz-Straße–Kranichfelder Straße– Samuel-Beck-Straße–Seebachstraße–Am Tannwäldchen
- Abstellen der Busse im Bereich der ehemaligen Kasernen an der Straße am Tannenwäldchen. Eine Flächenverfügbarkeit für Reisebusse erscheint hier grundsätzlich gegeben, dies bedarf aber der Abstimmung mit dem Eigentümer und dessen Sicherheitskonzept.

2.4.8 Funktionsfähigkeit der Verkehrskonzepte

Die beschriebenen Verkehrskonzepte beruhen auf den Ansätzen der Verkehrsmittelwahl, die wiederum als wesentlichen Eingangswert die Anzahl der den Besuchern zur Verfügung stehenden Stellplätze enthält. Aus dieser Systematik folgt aber nicht automatisch, dass die Erschließung der Multifunktionsarena nicht gewährleistet ist, falls sich im weiteren Planungsprozess letztlich nur eine geringere Stellplatzzahl realisieren lässt.

Die sich in einem solchen Fall ergebenden Verlagerungen zum P+R und zur Nutzung des ÖPNV können mit den aufgezeigten Maßnahmen und Angeboten aufgefangen werden:

- Für die Fußballszenerien kann jeweils das „nächsthöhere“ Szenario als Rückfallebene dienen.
- Die für den P+R im Szenario Konzert beschriebenen zusätzlichen Maßnahmen zeigen entsprechende Reserven auf.
- Seitens der EVAG werden in einer Stellungnahme höhere Transportleistungen für abwickelbar gehalten als hier im Maximalfall angesetzt wurden.

Die im Umfeld der Multifunktionsarena vorhandenen und in das Gesamtangebot eingerechneten Stellplätze stellen demnach ein Angebot im Rahmen des hier dargelegten Gesamtkonzeptes dar, sind jedoch keine Voraussetzung für die ausreichende Erschließung der Multifunktionsarena.

2.4.9. Straßenverkehrsfläche und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine öffentlichen Straßenverkehrsflächen, jedoch grenzen unmittelbar an den Geltungsbereich die Arnstädter Straße, die Werner-Seelenbinder Straße und die Mozartallee an.

Als Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich" wurde das Wegeflurstück zwischen der Multifunktionsarena und den Parkplätzen an der Werner-Seelenbinder-Straße und der Rollschuhbahn festgesetzt. Sie dient bereits heute der fußläufigen Erschließung der Multifunktionsarena und als Wegeverbindung zwischen der Straßenbahnhaltestelle und dem Sportgymnasium und Südpark. Eine evtl. möglichen Befahrung, z.B. mit Sonderfahrzeugen bei Veranstaltungen in der zukünftigen Multifunktionsarena, soll mit den Festsetzungen ebenfalls ermöglicht werden.

Die als Parkplatz / Parkhaus festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung werden bereits heute als Parkplatz genutzt. Die Festsetzung wurde getroffen, um diese öffentliche Nutzung als Parkplatz auch weiterhin zu sichern. Die durch die Baugrenze definierte überbaubare Grundstückfläche im Zusammenhang mit der Höhenfestsetzung dient einer optionalen Aufstockung der Parkraumkapazität in diesem Bereich, z.B. durch den Bau eines Parkdecks. (siehe Punkt 2.4.3)

Die verkehrlichen Erschließungserfordernisse des Vorhabens Multifunktionsarena erfordern keine Änderung der bestehenden äußeren Erschließung. Der geplante Umbau der Martin-Andersen-Nexö-Straße und der Arndtstraße wird deshalb unabhängig vom Vorhaben Multifunktionsarena in einem gesonderten Planfeststellungsverfahren erfolgen.

2.5 Technische Ver- und Entsorgung

Zur Versorgung der Veranstaltungsstätte müssen, soweit erforderlich, die Medienanschlüsse dem aktuellen Stand der Technik und den erhöhten Anforderungen angepasst werden. Das Stadion liegt durch die Nähe der Eishalle und die Stadtnähe in einem sehr gut versorgten Bereich. Es ist geplant, den Energieverbund mit dem Bestand zu erhalten und weiter zu verbessern. Die Datenanschlüsse müssen den Anforderungen an eine moderne Veranstaltungsstätte genügen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist an das Abwassernetz angeschlossen. Für die Bestandssituation ist die Erschließung ausreichend bemessen. Die heutige Stadionfläche (SO 1) leitet im Bestand über einen Kanal DN 300 ca. 90 l/s in den Kanal Mozartallee ein. Die Parkplatzflächen und die Fläche der Rollschuhbahn (SO 2) südlich des Stadions sind gleichfalls an den Kanal Mozartallee mit einem Kanal DN 300 angeschlossen. Die Einleitmenge beträgt ca. 130 l/s. In der Summe steht für die B-Planfläche eine Einleitmenge von ca. 220 l/s zu Verfügung. Jede weitere bauliche Verdichtung führt zu einer Erhöhung der Abwasserableitmenge und muss durch Rückhaltung auf dem Gelände kompensiert werden.

2.6 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

2.6.1 Klimaschutz

Festsetzung 4.1

In Feuerungsanlagen, die nach Inkraftsetzung des Bebauungsplanes neu errichtet oder verändert werden, dürfen keine flüssigen oder festen Brennstoffe verbrannt werden.

Das Bebauungsplangebiet befindet sich in der Klimaschutzzone 2.Ordnung und somit auf einer Fläche mit großer Bedeutung für die Kalt- und Frischluftentstehung sowie die Be- und Entlüftung und die bioklimatische Situation in der Stadt Erfurt.

Durch die Tallage der Stadt treten sehr häufig Inversionen auf, die sich oft erst am Nachmittag auflösen. Entsprechend des Klimagutachtens ist das an 120 Tagen im Jahr der Fall. Des Weiteren muss davon ausgegangen werden, dass im statistischen Mittel an 30 Tagen im Jahr die Inversionen nicht abgebaut werden und damit ganztätig anhalten. Eine Folge der reduzierten Luftaustauschbedingungen sind zu hohe Luftschadstoffbelastungen.

Mit der Tallage der Stadt Erfurt und den damit verbundenen klimatischen Auswirkungen sind besondere städtebauliche Gründe gegeben, die eine Verminderung der luftverunreinigenden Emissionen von Feuerungsanlagen erforderlich machen und rechtfertigen.

Erfurt ist als Untersuchungsgebiet nach § 44 BImSchG ausgewiesen. Die Stadt Erfurt hat sich mit Stadtratsbeschluss Nr. 191/98 vom 22.07.1998 aufbauend auf den Beschluss der Bundesregierung zur Senkung der CO₂-Emissionen um 50 % in den Jahren 1993 bis 2010 bekannt. Darüber hinaus werden mit der 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen, vom 02.08.2010) die Grenzwerte für bestimmte Luftschadstoffe jährlich dynamisiert verschärft.

Der Ausschluss flüssiger und fester Brennstoffe erfolgt deshalb insbesondere hinsichtlich der Reduzierung des CO₂-Ausstoßes sowie der Stickoxid- und Feinstaubemissionen.

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Fernwärmeversorgungsgebietes - Süd, in dem die Fernwärmeversorgung eine Vorrangstellung einnimmt und Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Eine betriebsfertige Fernwärmeleitung liegt am Bebauungsplangebiet an. Laut § 5 (1) der Fernwärmesatzung der Landeshauptstadt Erfurt ist im Satzungsgebiet bei diesbezüglich erschlossenen Grundstücken jedes Gebäude anzuschließen.

2.6.2 Lärmschutz

Im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes wurde mit Untersuchung der Geräuschsituation das Büros Steger & Partner beauftragt.

In der vorliegenden Untersuchung (siehe Anlage) wurde geprüft, ob die durch den Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen mit dem Schutzanspruch der Nachbarschaft vor Geräuschimmissionen im Grundsatz verträglich sind.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass ein unter Beachtung aller Randbedingungen, insbesondere hinsichtlich detaillierter Nutzungs- und Beurteilungszeiträume, nachbarschaftsverträglicher Betrieb nur mit konkreten Auflagen möglich sein wird.

Derartige Auflagen können zeitliche Betriebsbeschränkungen sein. Ebenso möglich sind jedoch auch bauliche Maßnahmen zur Verminderung der Geräuschimmissionen. Dabei kommt eine kleinteilige Verbesserung der vorhandenen baulichen Situation ebenso in Betracht, wie eine komplette Überdachung des Stadions.

Welche bauliche Maßnahme letztendlich umgesetzt werden soll bzw. muss, kann erst im abschließenden Baugenehmigungsverfahren festgelegt werden, wenn eine detaillierte Nutzungsfestlegung zusammen mit den baulichen Gegebenheiten vorliegt.

Die Untersuchung hat gezeigt, dass eine sportliche Nutzung mit bis zu 10.000 Zuschauern, wie sie derzeit im vorhandenen Stadion stattfindet, grundsätzlich mit der Nachbarschaft aus schalltechnischer Sicht verträglich ist. Lediglich den sogenannten Ruhezeiten der Sportanlagenlärmschutzverordnung ist besondere Beachtung zu schenken.

Eine Nutzung über 22.00 Uhr hinaus wird nur in Verbindung mit besonderen baulichen Maßnahmen zur Verminderung der Geräuschbelastung in der Nachbarschaft möglich sein. Lediglich Nutzungen innerhalb der Tribünengebäude können auch über 22.00 Uhr hinaus stattfinden.

Auch das Verkehrsaufkommen, das mit derartigen Nutzungen verbunden ist, wird zu keinen unzumutbaren Geräuschbelastungen, weder nach Maßgabe der Sportanlagenlärmschutzverordnung noch nach Maßgabe der sogenannten Freizeitlärmschutzrichtlinie führen.

Insbesondere die Regelungen, die für den anlagenbezogenen Verkehr nach Maßgabe der Sportanlagenlärmschutzverordnung zu beachten sind, führen zu keiner Einschränkung des Betriebs.

Die innerhalb des Planungsgebiets liegenden Stellplätze haben einen abreichend großen Abstand zur jeweils nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzung, sodass auch hier ein Geräuschkonflikt nicht befürchtet werden muss.

Zusammenfassend zeigt das Gutachten, dass der Bebauungsplan mit der Ausweisung eines Sondergebiets für eine Multifunktionsarena aus schalltechnischer Sicht mit den umliegenden Nutzungen grundsätzlich verträglich ist.

Die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes im Rahmen der normativen Anforderungen an den Schallschutz wurde durch den Gutachter nachgewiesen.

Im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren sind die im Einzelnen erforderlichen Maßnahmen wie z. B. Einschränkung der Betriebszeiten und/oder besondere bauliche Schallschutzmaßnahmen festzulegen.

Der Bebauungsplan sieht für die Sportflächen die Ausweisung von Sondergebieten nach § 11 BauNVO /3/ vor.

Die Stellplatzbereiche sind in den Entwurfskonzepten entweder als Teil der Sondergebietsfläche oder als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt.

Bei in besonderem Maße geräuschemittierenden Flächen ist es im Rahmen der Bauleitplanung seit langem üblich und als Stand der Technik zu betrachten, dass die zulässigen Geräuschemissionen und damit auch die sich im Umfeld ergebenden Geräuschmissionen durch eine sogenannte Geräuschkontingentierung unter Anwendung der DIN 45691 /11/ durch Festsetzung vordefiniert werden.

Grundsätzlich kann eine derartige Geräuschkontingentierung auch bei Sondergebieten der hier vorliegenden Art zur Beschreibung der Zweckbestimmung des Gebietes und der Art der Nutzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO /3/ durchgeführt werden.

Eine derartige Vorfestlegung der Geräuschemissionen und Geräuschmissionen durch Festsetzung einer Geräuschkontingentierung kann jedoch im vorliegenden Fall nicht empfohlen werden.

In den dem Bebauungsplan nachfolgenden Einzelgenehmigungsverfahren werden die Geräuschmissionen der jeweils zur Genehmigung anstehenden Anlagen bzw. Nutzungen nach Maßgabe der jeweiligen Fachplanungsrichtlinien beurteilt. Ebenfalls erst im Rahmen eines konkreten Genehmigungsverfahrens werden auch die konkreten Nutzungen detailliert beschrieben und festgelegt.

Je nach Art der Nutzung (z. B. Sportnutzung oder Freizeitnutzung) kommen unterschiedliche Richtlinien mit unterschiedlichen Beurteilungsgrundsätzen zur Anwendung.

Aufgrund dieses besonders komplexen Beurteilungsverfahrens, insbesondere bei der Beurteilung nach der 18. BImSchV mit vielen unterschiedlichen Beurteilungszeiträumen, würde durch eine Geräuschkontingentierung im Bebauungsplan ein zu starres Korsett entstehen, das einer sinnvollen Einzelbetrachtung von Nutzungen und Nutzungszeiten im jeweiligen Genehmigungsverfahren hinderlich wäre.

Eine Vorfestlegung im Bebauungsplanverfahren durch Festsetzungen kann deshalb durch den Gutachter nicht empfohlen werden.

Die Konfliktbewältigung erfolgt zulässiger Weise im nachgeordneten Genehmigungsverfahren. Auf die bestehende Nachweispflicht der Einhaltung der TA Lärm und der 18. BImSchV im Baugenehmigungsverfahren wird deklaratorisch auf dem Plan hingewiesen.

2.7 Ausgleich bzw. Ersatz für Eingriffe in Natur und Landschaft

Nach § 1a) Abs. 3 letzter Satz BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit Eingriffe bereits vor

der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Die Eingriffe wären für ein Sportstadion bereits nach § 34 BauGB zulässig. Damit werden durch den Bebauungsplan keine zusätzlichen Eingriffe in den Naturhaushalt im Sinne des Gesetzes vorbereitet, über deren Unterlassung, Minderung und Ausgleich nach § 21 BNatSchG im Bauleitplanverfahren abschließend entschieden werden muss.

Somit ist nach § 1a Abs. 3 letzter Satz BauGB damit ein Ausgleich per Gesetzesfiktion nicht erforderlich.

Soweit bei Ausnutzung der überbaubaren Grundstücksfläche in den Baumbestand eingegriffen wird, kommt die Baumschutzsatzung zum Tragen.

2.8 Grünordnerische Festsetzungen

Mit Schreiben vom 16.01.2012 teilte das Umwelt- und Naturschutzamt mit, dass die Anfertigung des Grünordnungsplanes unter folgenden Voraussetzungen entbehrlich ist. (siehe Anlage)

- Mit dem Bebauungsplan sind ein artenschutzrechtliches Gutachten sowie eine Bestandskartierung des Gehölzbestandes vorzunehmen.
- Die gutachterlichen Ergebnisse sind als textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen und im anschließenden Baugenehmigungsverfahren zu präzisieren.
- Es gelten die Begrünungs- und die Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Erfurt.

Nach § 11 Abs. 2 BNatSchG kann im Zusammenhang mit der Erstellung eines Bebauungsplanes die Erarbeitung eines Grünordnungsplanes erfolgen, welcher die für den Planungsraum örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele von Natur und Landschaft darstellt.

Da auf Grund der Lage des Bauvorhabens im planungsrechtlichen Innenbereich Eingriffe in Natur und Landschaft bereits zum aktuellen Zeitpunkt nach § 34 BauGB zulässig wären, ist die Erarbeitung von Ausgleichsmaßnahmen nicht angezeigt. Notwendige Begrünungsmaßnahmen sowie die Bestimmung von Ersatzpflanzungen für Großgehölze werden über die Begrünungssatzung und die Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Erfurt hinreichend bestimmt.

Um die Umsetzung des Bauvorhabens nicht zu beschränken, wurden im Bebauungsplan großflächige Baufelder ausgewiesen. Wo möglich wurden Festsetzung zu erhaltenswerten Gehölzstandorten getroffen.

Unabhängig von dem Entfallen der Ausgleichspflicht gelten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Somit sind im Bebauungsplanverfahren die artenschutzrechtlichen Einschränkungen, die sich aus dem Bauvorhaben ergeben, zu würdigen. .

2.8.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

In der als Gutachten beigefügten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden die europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten (TLVwA 2007, TLUG 2009) auf Beeinträchtigung durch die Projektwirkungen geprüft. In einem ersten Schritt wurde unter Anwendung von Verbreitungs- und

Fundortdaten das prüfrelevante Artenspektrum aus der Thüringer Artenliste ermittelt und im Rahmen eines schriftlichen Scopings mit den Naturschutzbehörden und -verbänden abgestimmt. Es folgte als zweiter Schritt eine artgruppen- bzw. artspezifische Ermittlung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (schadensbegrenzende Maßnahmen).

Von 232 Arten der Thüringer Artenliste wurden im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung einige Arten eingehender geprüft.

Unter Anwendung geeigneter artspezifischer Schadensbegrenzungsmaßnahmen (Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die entsprechenden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen wurden als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen bzw. in Hinweisen benannt.

Im Rahmen des Gutachtens wurden die Maßnahmen ermittelt, mit denen eine Verletzung der Zugriffsverbote vermieden werden können. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die im Rahmen der getroffenen sonstigen Festsetzungen umsetzbar sind und in den nachgeordneten Zulassungsverfahren angeordnet werden können.

Eine Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes ist gegeben, da nachweislich keine dauerhaften oder unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse der Umsetzung der Planung entgegenstehen.

Da die artenschutzrechtlichen Verbote bestimmte Tathandlungen untersagen, werden sie nicht bereits durch die Überplanung an sich, sondern erst durch die Verwirklichung der Planung verletzt.² Adressat der Zugriffsverbote ist nicht der Plangeber, sondern derjenige, der den Plan umsetzt. Eine Delegation in den Vollzug der Satzung ist somit zulässig und hier auch sinnvoll.³

Durch einen entsprechenden Hinweis auf dem Bebauungsplan werden Vollzugsbehörden und Bauherren darüber informiert, dass im nachgeordneten Zulassungsverfahren entsprechende Nebenbestimmungen zu erwarten sind.

2.9 Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 Thüringer Bauordnung

2.9.1 Gestaltungsvorschriften

Festsetzung 7.1.1

Regelungen zu beweglichen Abfallbehältern gewähren der näheren Umgebung angemessene Freiraumqualität und vermeiden Störungen der städtebaulichen Raum- und Nutzungsstruktur.

2.9.2 Stellplatzbeschränkung nach § 49 Abs. 1 Satz 3 i.V. mit § 83 Abs. 1 Nr. 7 ThürBO und § 83 Abs. 2 ThürBO

Festsetzung 6.1

Mit der Novellierung der ThürBO ist Standortbesonderheiten nach § 49 Abs. 1 Satz 1 ThürBO bei der Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze besonders Rechnung zu tragen.

² BVerwG Beschluss vom 25.08.1997- 4 NB 12/97

³ Pauli, Artenschutz in der Bauleitplanung in BauR 5/2008 S.759ff
Stüer, Natur- und Umweltschutz in de Bauleitplanung, S.15

Entsprechend des Verkehrskonzeptes (siehe Punkt 2.6 Erschließung) wird die Herstellung von Stellplätzen und Garagen im Sinne des § 49 Abs. 1 ThürBO für die Sondergebiete ausgeschlossen.

Durch das Verkehrsgutachten wird nachgewiesen, dass unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse (zentrale Lage, Bestand an öffentlichen Parkplätzen) und unter Berücksichtigung des öffentlichen Personennahverkehrs (hervorragender ÖPNV Anschluss) für die Abwicklung des Zu- und Abgangverkehrs der Multifunktionsarena die Herstellung weitere Stellplätze entbehrlich und im übrigen nicht sinnvoll ist.

Die Durchführung und Finanzierung der dem Fazit des Verkehrsgutachten zu Grunde liegenden erforderlichen Maßnahmen (Kombiticket, Bestellung von Leistungen der EVAG etc.) wird durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Projekt- bzw. Betreibergesellschaft der Multifunktionsarena gesichert.

Stellplätze für den motorisierten Individualverkehr werden in öffentlich nutzbaren Parkierungseinrichtungen auf dem Schützenplatz und im Parkhaus Johann-Sebastian-Bach-Straße in zumutbarer Entfernung angeboten.

Der Standort liegt an 3 Stadtbahnlinien und ist somit hervorragend an den ÖPNV angebunden. Aufgrund der fußläufig zumutbaren Entfernung von 1,5 km vom Hauptbahnhof und dem Busbahnhof ist darüber hinaus eine gute Erreichbarkeit durch den öffentlichen Fernverkehr gegeben.

Der Ausschluss der Herstellung berührt nicht die ungeachtet dessen zulässige Herstellung von öffentlichen Parkplätzen oder öffentlichen Parkhäusern auf den entsprechenden Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung oder im SO2 Multifunktionsfläche. Ob, wann und in welchem Umfang hier Erweiterungen im Rahmen der Festsetzungen stattfinden, steht im Ermessen der Stadt Erfurt. Zur Sicherung der Erschließung ist dies nach der Bewertung des Gutachters aus rechtlichen oder sachlichen Gründen allerdings nicht erforderlich.

Durch Ausschluss der Herstellung der Stellplätze im Sinne des § 49 Abs. 1 ThürBO entfällt die Stellplatzpflicht und damit auch eine Stellplatzablösung.

3 Hinweise

Neben den textlichen Festsetzungen werden Hinweise zum Sachverhalt gegeben, die in anderen gesetzlichen Vorschriften oder in anderen Verfahren geregelt werden und bei der Genehmigungs- und Realisierungsphase der Bauvorhaben von Bedeutung sind.

Archäologische Bodenfunde

Der Hinweis zu den bodenarchäologischen Funden ist in der Genehmigungs- und Realisierungsphase zu beachten. Im Geltungsbereich ist mit archäologischen Funden zu rechnen. Erdarbeiten bedürfen somit einer Erlaubnis der Denkmalschutzbehörde nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 ThürDSchG.

Lärmimmissionen

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften der TA-Lärm und der 18. BImSchV durch Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. (siehe ...)

Fernwärmesatzungsgebiet

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Fernwärmeversorgungsgebietes - Süd, in dem die Fernwärmeversorgung eine Vorrangstellung einnimmt und Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Eine betriebsfertige Fernwärmeleitung liegt am Bebauungsplangebiet an. Laut § 5 (1) Fernwärmesatzung ist im Satzungsgebiet bei diesbezüglich erschlossenen Grundstücken jedes Gebäude anzuschließen.

DIN Normen etc.

Es wird darauf hingewiesen, wo Bürger Vorschriften einsehen können, die den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugrunde liegen.

Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

Die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, die im Vollzug der Planung berücksichtigt werden müssen, wurden in Hinweisen benannt

4 Folgekosten für die Gemeinde

Durch die Rechtskraft des Bebauungsplanes entstehen der Stadt keine Kosten.

Kosten entstehen mit dem Vollzug der Satzung im dann beantragten Umfang.

5 Anlagen

- Umweltbericht vom Planungsbüro Dr. Weise, vom 23. Februar 2012
- Artenschutzfachbeitrag, Zwischenbericht, vom Planungsbüro Dr. Weise, vom 04. Oktober 2011
- Gehölzkartierung vom Planungsbüro Dr. Weise, vom 04. Oktober 2011
- Untersuchung der Geräuschsituation vom Büro Steger & Partner, Lärmschutz GmbH, vom 10.01.2012
- Verkehrskonzept Multifunktionsarena vom Büro SHP Ingenieure, vom Februar 2012
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zur Erstellung eines Grünordnungsplanes vom 16.01.2012